



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|---|--------------|
| I. | Landespersonalausschuss | Seite |
| | 1. Allgemeine Aufgabenstellung | 3 |
| | 2. Neues Dienstrecht in Bayern | 4 |
| | 3. Gremien | 6 |
| | 4. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses | 6 |
| | | |
| II. | Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum | |
| | 1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse | 8 |
| | 2. Sitzungsgegenstände | 9 |
| | 3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung | 14 |
| | 4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst | 24 |
| | | |
| Anlage 1: | Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen | 35 |
| | | |
| Anlage 2: | Mitglieder des Landespersonalausschusses | 42 |
| | | |
| Anlage 3: | Zusammenstellung der im Jahr 2007 behandelten Einzelfälle | 46 |
| | | |
| Anlage 4: | Zusammenstellung der im Jahr 2007 betreuten Akkreditierungsverfahren | 58 |

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

Die allgemeine Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Damit zur Information hierüber nicht auf frühere Tätigkeitsberichte zurückgegriffen werden muss, werden die wesentlichen Aufgaben kurz dargestellt:

Gesetze und Rechtsverordnungen räumen dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse ein. Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellungen für nicht geregelte Laufbahnen und bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprunganstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel Kürzung der Probezeit in besonderen Fällen, vorzeitige Beförderungen, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell, flexibel und unbürokratisch gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Neues Dienstrecht in Bayern

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat der Freistaat Bayern die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht erhalten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Bayern plant, diese neuen Kompetenzen voll umfänglich zu nutzen. Erklärtes Ziel ist es, für den bayerischen öffentlichen Dienst unbürokratische, flexible und leistungsorientierte Regelungen zu schaffen, insbesondere sollen die Leistungsorientierung in der Besoldung und die Flexibilität im Laufbahnrecht erhöht werden.

Zur Vorbereitung von Eckpunkten der Bayerischen Staatsregierung für ein neues Dienstrecht in einem breiten Konsens mit allen Beteiligten wurde mit dem Symposium des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen „Kompetenzen nutzen – Perspektiven schaffen: Wege zu einem zukunftsorientiertem Dienstrecht“ am 7. Dezember 2006 ein umfassender Diskussionsprozess eingeleitet. Es schlossen sich fünf Fachhearings zu den Themen Professorenbesoldung am 22. Februar 2007, Gestaltung des neuen Laufbahnrechts am 26. April 2007, Leistungsbesoldung am 15. Mai 2007, Versorgungsrecht am 25. Mai 2007 sowie Leistungsfeststellung am 12. Juli 2007 an. Der Bayerische Landespersonalausschuss war beim Fachhearing zur Gestaltung des neuen Laufbahnrechts durch seinen Vorsitzenden vertreten und konnte aus seinen Erfahrungen wichtige Beiträge und Vorschläge in die Diskussion einbringen.

Die Veranstaltungen verdeutlichten, dass eine umfängliche Vereinfachung und Flexibilisierung des Laufbahnrechts, eines wesentlichen Tätigkeitsfeldes des Landespersonalausschusses, zu den erklärten Zielen der Dienstrechtsreform in Bayern zählt. Aus seiner Sicht haben künftige Entwicklungen des Laufbahnrechts zu berücksichtigen, dass der verfassungsrechtlich abgesicherte Kernbestand des Laufbahnprinzips sowie seine gleichmäßige Anwendung durch alle Dienstherren erhalten bleiben. Der Landespersonalausschuss sollte auch künftig einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Einhaltung von Mindeststandards bei Staats- und Kommunalverwaltungen gleichmäßig gelingt, Ämterpatronage verhindert wird und ein leistungsstarker öffentlicher Dienst erhalten bleibt.

3. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Solche Ausschüsse sind eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 37a LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 42 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 46 LbV.

4. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.

4.1 Vorbereiten der Sitzungsfälle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

4.2 Prüfungsaufsicht

Die Geschäftsstelle übt im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht

anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Auch ist die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4) betraut.

4.3 Aufstiegsverfahren

Der Geschäftsstelle obliegt die **Durchführung der Verfahren zum Aufstieg** vom gehobenen in den höheren Dienst und vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen (siehe Abschnitt II Nrn. 3.3.1 und 3.3.2).

4.5 Beratung von Verwaltungen

Die Geschäftsstelle berät **staatliche und nichtstaatliche Verwaltungen** umfassend in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen. Vor allem für kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper leistet sie wesentliche Hilfestellung. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass Anträge ohne jede Erfolgsaussicht zurückgezogen oder in anderer Form neu gestellt werden.

4.6 Anfragen

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

4.7 Akkreditierungsverfahren

Im Berichtsjahr hat die Geschäftsstelle vom Staatsministerium der Finanzen die neue Aufgabe übertragen bekommen, in hochschulrechtlichen Akkreditierungsverfahren für Studiengänge an bayerischen Fachhochschulen, die mit dem akademischen Grad Master abschließen, als Vertreter der Dienstrechtsseite die Interessen der Dienstherren zu vertreten (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2007 in seiner allgemeinen Besetzung zu sieben Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu einer Sitzung zusammengetreten.

Zu vier Gesetz- und Verordnungsentwürfen und zwei Einzelfällen wurde die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 40 Sitzungen 88 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine

Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. In vier Fällen wurde die Befähigung für den höheren Dienst gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV in Verbindung mit § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage festgestellt.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 104 Sitzungen 143 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben. Einmal wurde die Befähigung nach Aktenlage festgestellt. In zwei Fällen wurde der Verwendungsbereich erweitert.

Die nach Maßgabe des § 6 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als **anderer Bewerber** eingerichteten begutachtenden Ausschüsse sind zu vier Sitzungen zusammengetreten und haben sich in vier Fällen gutachtlich zu der Frage geäußert, ob die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als anderer Bewerber vorgesehenen Kandidaten die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2007 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **874 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 2.1 33 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- 2.2 841 Entscheidungen in Einzelfällen.

Zu 2.1 Generelle Beschlüsse

Die generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 9
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG) 7
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 17

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947)
- Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931)
- Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201)

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter vom 20. März 2007 (GVBI S. 240)

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen vom 28. April 2007 (GVBI S. 339)

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst vom 3. Juli 2007 (GVBI S. 451)

- Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 3. August 2007 (GVBI S. 584)

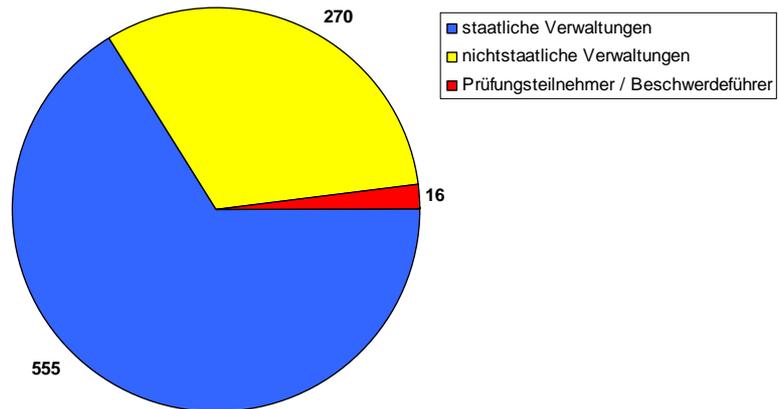
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 3. August 2007 (GVBI S. 584)

- Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 3. August 2007 (GVBI S. 584)

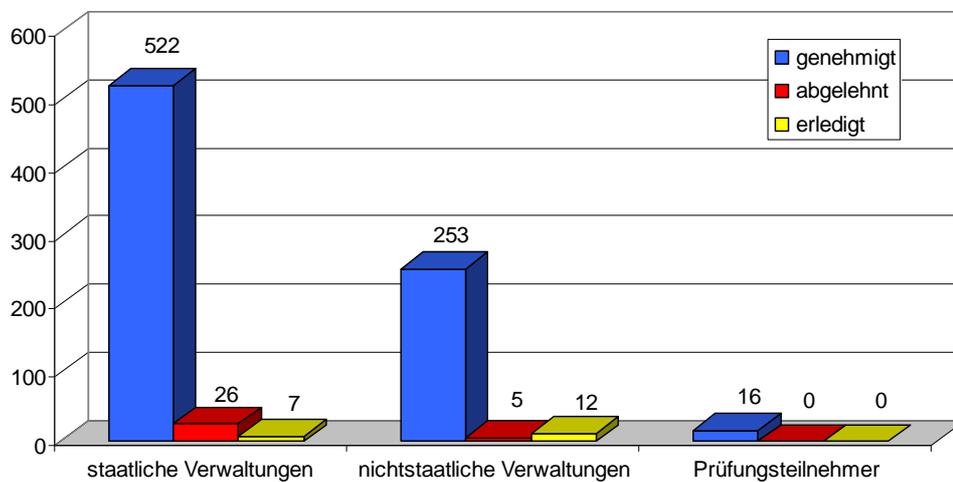
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende und besondere Leistungen vom 7. August 2007 (GVBl S. 573)
- Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen vom 7. August 2007 (GVBl S. 573)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 8. August 2007 (GVBl S. 626)
- Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft vom 13. September 2007 (GVBl S. 655)
- Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 7. Januar 2008 (GVBl S. 21)
- Dritte Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer vom 10. Januar 2008 (GVBl S. 17)
- Neufassung der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. März 2008 (GVBl S. 180)

Zu 2.2 Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2007 vorgelegten Anträge in Einzelfällen entfielen auf folgende Bereiche:



Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2007 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Geschäftsstelle als Vertreter der Dienstrechtsseite in Akkreditierungsverfahren Master (FH)

Die Geschäftsstelle hat im Berichtsjahr 2007 in 17 Verfahren als Vertreter der Dienstrechtsseite mitgewirkt (vgl. Anlage 4).

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass die Akkreditierung von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen erfolgt, die ihrerseits wiederum von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) akkreditiert worden sind. Der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussgremium der Stiftung definiert die Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren und trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgt.

Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des „Peer Review“ beruht. Stellt eine bayerische Fachhochschule bei einer der sechs Akkreditierungsagenturen (ACQUIN Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut, AHPGS Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V., AQAS Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen, ASIIN Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik, FIBAA Foundation for International Business Administration Accreditation, ZEvA Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover) einen Antrag auf Akkreditierung eines Master-Studiengangs, so setzt die betreffende Agentur eine Gutachtergruppe ein, deren Zusammensetzung sowohl die fachlich-inhaltlichen Ausrichtung

als auch das spezifische Profil des Studiengangs widerspiegelt. Die Gutachtergruppe setzt sich jeweils zusammen aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Hochschulen - also Lehrenden und Studierenden - und aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Berufspraxis. Zugleich informiert die Agentur die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses über den Antrag der bayerischen Fachhochschule und übermittelt ihr eine umfangreiche Selbstdokumentation der Fachhochschule über den neuen geplanten Studiengang. Die Begutachtung des Studiengangs erfolgt unter Berücksichtigung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie der Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und beinhaltet in der Regel einen zweitägigen Vor-Ort-Besuch.

Auf der Grundlage des von der Gutachtergruppe erstellten Bewertungsberichts und unter Berücksichtigung des vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Entscheidungsreglements beschließt die zuständige Akkreditierungskommission der Agentur eine Akkreditierung des betreffenden Studiengangs, eine Akkreditierung mit Auflagen, eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Versagung der Akkreditierung.

Der Vertreter der Dienstrechtsseite bringt die Belange der öffentlichen Dienstes ein und achtet vor allem darauf, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in den höheren Dienst berücksichtigt werden.

3.2 Wechsel von Beamten aus Reformbereichen der bayerischen Verwaltung in den Schuldienst

Der Ministerrat beschloss am 5. April 2005 gehobene und höhere Beamte des nichttechnischen und technischen Dienstes aus den Reformbereichen der bayerischen Verwaltung in den bayerischen

Schuldienst zu überführen. Interessierte Beamte wurden zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 für die Dauer von zwei Jahren in den Schuldienst abgeordnet. Zugleich wurden sie an ihren Einsatzschulen fachlich und pädagogisch nachqualifiziert. In 51 Fällen konnte die Qualifikation erfolgreich durch Lehrproben und Leistungsbewertungen, die in eine zusammenfassende Beurteilung über die Eignung für das jeweilige Lehramt mündete, nachgewiesen werden. Der Landespersonalausschuss hat in zwei Fällen die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 LbV anerkannt. Des Weiteren wurde über die Rechtsfigur des anderen Bewerbers 15mal die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen in Bayern, 31mal für das Lehramt an Realschulen in Bayern, zweimal für das Lehramt an Gymnasien in Bayern sowie einmal für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern festgestellt. Die Beamtinnen und Beamten konnten zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 in den Schuldienst versetzt werden.

3.3 Anstellung von Ärzten an den bayerischen Universitätskliniken unmittelbar im ersten Beförderungssamt der BesGr A 14

Seit 1. November 2006 ist für Ärzte im Angestelltenverhältnis in Universitätskliniken der Ärzte-Tarifvertrag anzuwenden. Diese neuen Regelungen führen dazu, dass für Ärzte an den bayerischen Universitätskliniken mit steigendem Lebensalter oder zunehmender Berufserfahrung und höherwertigen Funktionen eine Verbeamtung wenig attraktiv ist. Aus administrativen Gründen besteht jedoch der Wunsch, zumindest Oberärzte auch weiterhin regelmäßig im Beamtenverhältnis zu beschäftigen.

Der Landespersonalausschuss hat daher in seiner Sitzung am 4. Oktober 2007 einen generellen Beschluss zur Anstellung von Ärzten an den bayerischen Universitätskliniken unmittelbar im ersten Beförderungsamte der BesGr. A 14 gefasst. Zugleich wurde eine Regelung zur Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit bei Oberärzten der bayerischen Universitätskliniken, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, geschaffen. Künftig können Ärzte unmittelbar als Akademische Oberräte in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie neben der erforderlichen Laufbahnbefähigung zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufekammergesetz befugt sind und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Zudem können Berufszeiten, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem dem Bayerischen Hochschullehrergesetz (seit 1.6.2006 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) unterliegendem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit in der Funktion eines Oberarztes abgeleistet wurden, bis zu einem Umfang von drei Jahren auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet werden.

3.4 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

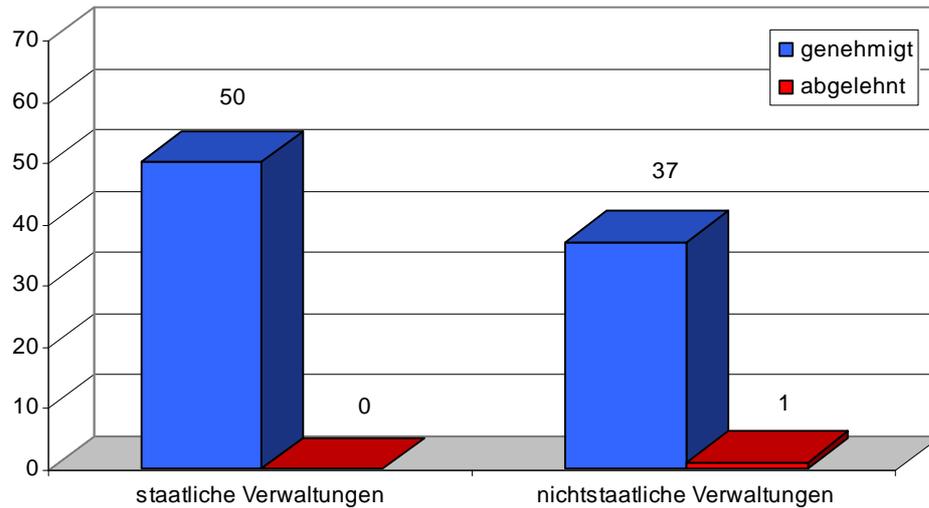
3.4.1 Aufstieg in den höheren Dienst

3.4.1.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

Im Berichtsjahr 2007 hatte das Beschlusskollegium in **88 Fällen** (Vorjahr: 89 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 2001

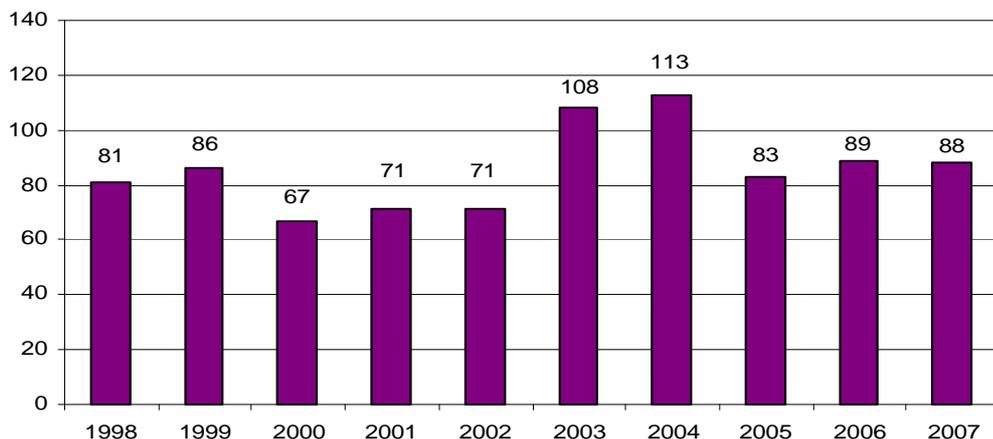
(StAnz Nr. 11), zu befinden. Unter den 88 Aufstiegskandidaten befanden sich **13 Beamtinnen** (Vorjahr: 16 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil beträgt 14,6 %.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

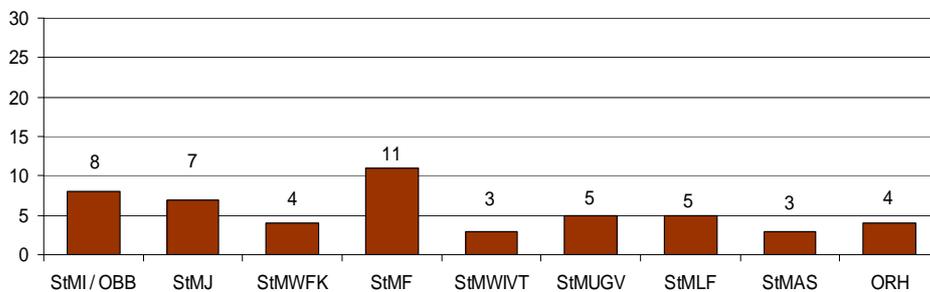


Die Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) einem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch zu unterziehen. In fast allen Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden, was für eine sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten durch die Verwaltungen und deren intensive Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch zurückzuführen ist.

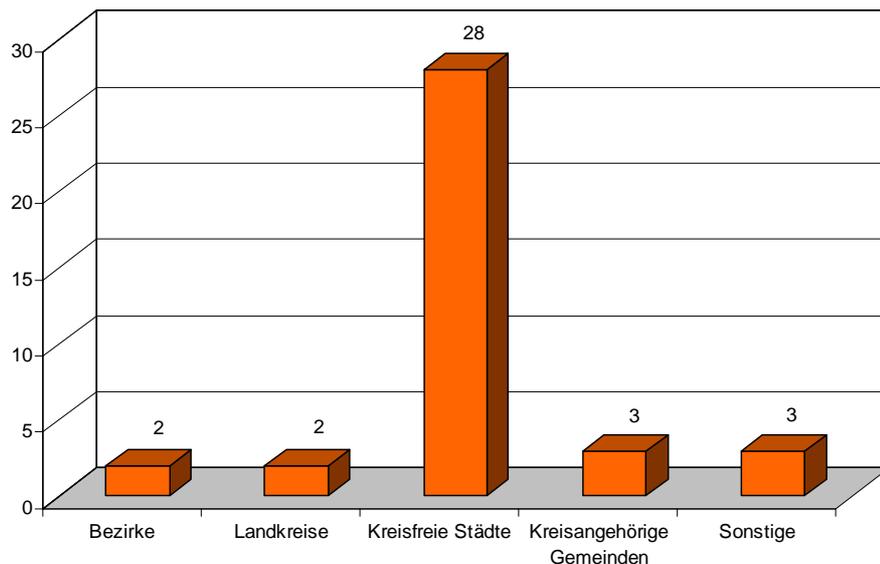
Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (50) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus dem nichtstaatlichen Bereich wurden die Anträge (38) wie folgt gestellt:



3.4.1.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn **regelmäßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens** (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem be-

gutachtenden Ausschuss. In **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Das Beschlusskollegium hatte in seiner Sitzung am 7. Februar 2001 beschlossen, den **Aufstieg für lebensältere Beamte** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erleichtern.

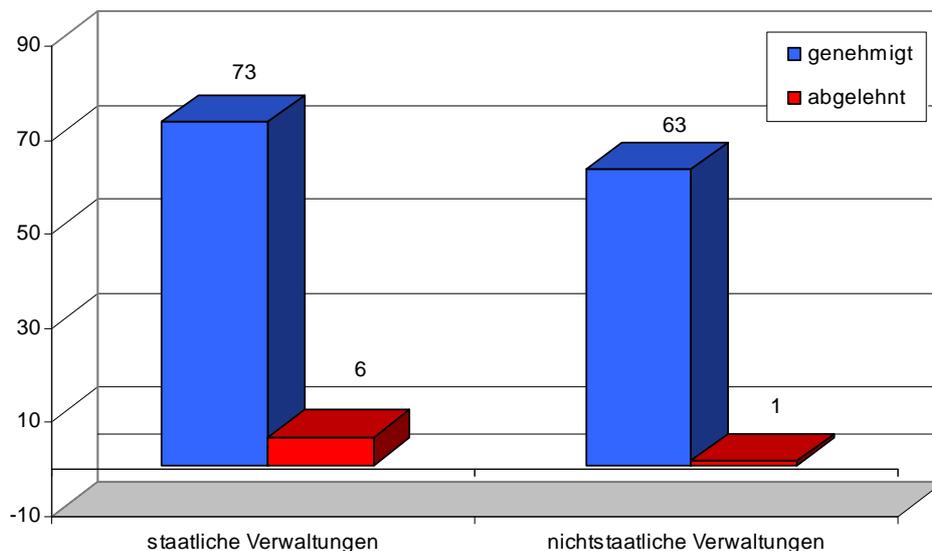
Vor dem Hintergrund der Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hat es sich der Landespersonalausschuss ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren **in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien** (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung etc.) zu treffen, so dass es keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern gibt. Es wird in jedem Einzelfall ein **breiter Verantwortungsbereich der Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet**, gefordert.

Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2007 insgesamt **vier Anträge aus dem kommunalen Bereich** auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In drei Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden; ein Antrag musste abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ nicht gegeben waren.

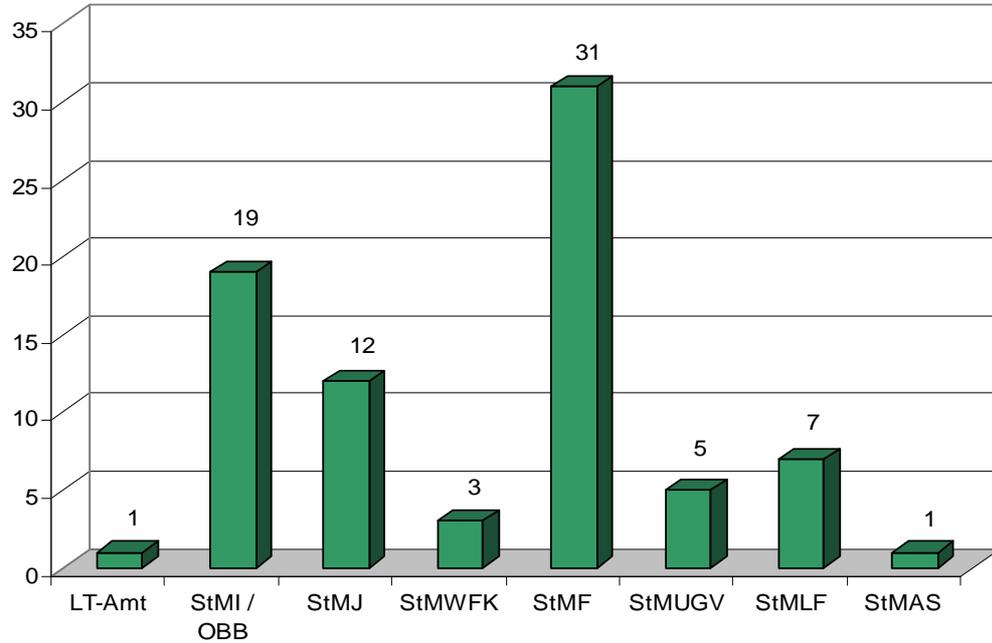
3.4.2 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

Im Berichtsjahr 2007 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **143 Anträge** (Vorjahr 2006: 118 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 143 Aufstiegs-kandidaten befanden sich **18 Beamtinnen** (Vorjahr: 15 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil beträgt 12,6 %. **Nach Ableistung der Einführungszeit** haben sich die Beamtinnen und Beamten dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen. In einem Fall erfolgte die Feststellung nach Aktenlage, da der Beamte bereits die Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte nachweisen konnte. In 136 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich sieben Anträge (= 4,9 %) mussten abgelehnt werden.

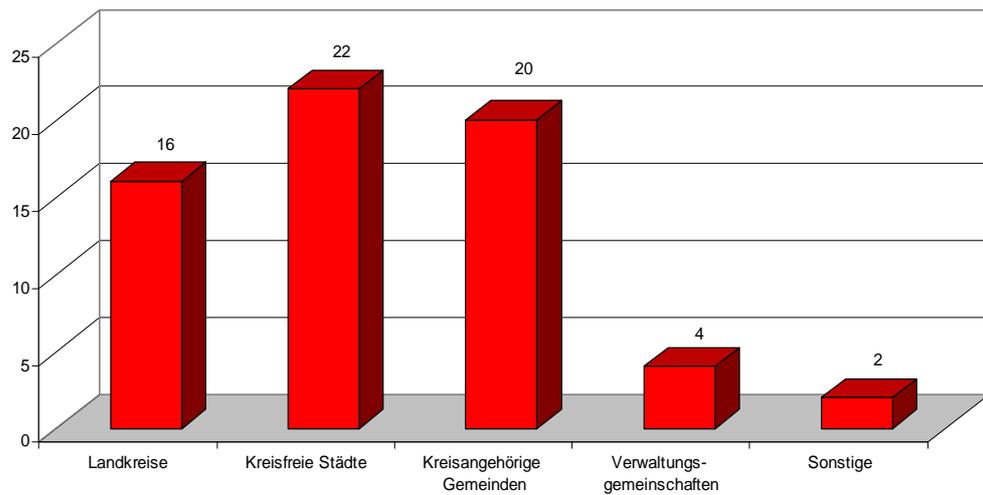
Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (79) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



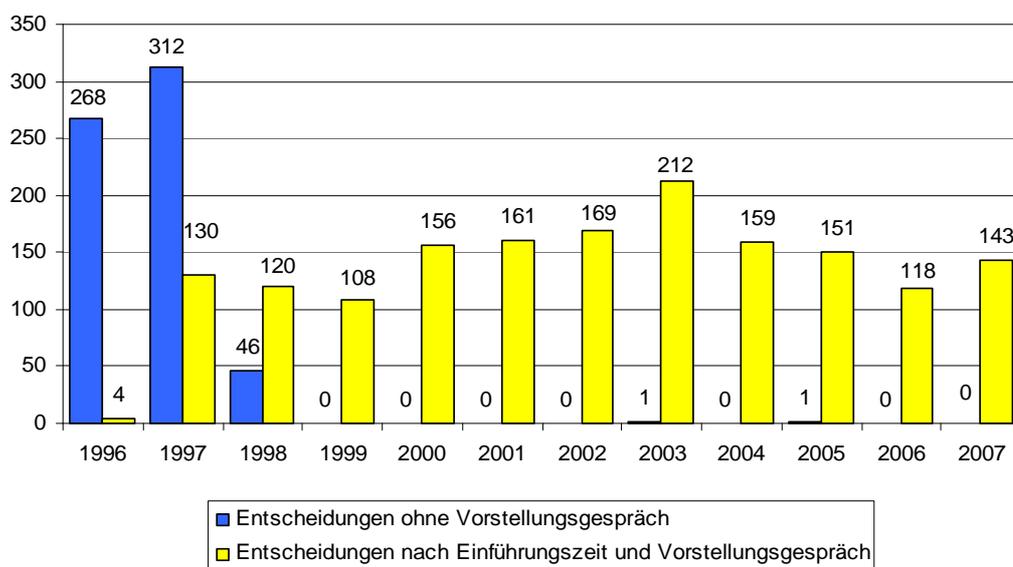
Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (64) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:



Auch wenn im Berichtsjahr die Antragszahlen der Vorjahre 2000 bis 2005 nicht erreicht wurden, wird deutlich, dass in einer von Verwaltungsreformen und Einsparungen geprägten Situation des öffentlichen Dienstes weiterhin großes Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs besteht.

Seit Einrichtung des Verwendungsaufstiegs im Jahr 1995 wurden nunmehr insgesamt **2263 Entscheidungen** getroffen.

Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



Mit dem Verwendungsaufstieg erreichen die Beamten **nicht die Befähigung für das gesamte Aufgabenspektrum** des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung. Schwierigkeiten ergeben sich daher, wenn Beamte **nach dem Verwendungsaufstieg** aus dienstlichen Gründen in andere Bereiche der Verwaltung umgesetzt und mit neuen Aufgaben betraut werden müssen. In diesen Fällen wurden den Beamten durch praktische Einarbeitung am Arbeitsplatz und durch den Besuch geeigneter Lehrgänge die erforderlichen Kenntnisse für das neue Aufga-

bengebiet vermittelt. Nachdem diese Aufstiegsbeamten bereits durch ein Vorstellungsgespräch ihre Qualifikation für den gehobenen Dienst unter Beweis gestellt hatten, wurde hier auf ein **erneutes Prüfungsgespräch verzichtet** und die Befähigung für den neuen Verwendungsbereich „nach Aktenlage“ festgestellt. Damit konnte sowohl für die Verwaltung als auch für die betroffenen Beamten eine flexible Lösung gefunden werden. Im Berichtsjahr 2007 hat der Landespersonalausschuss in zwei Fällen den erfolgreichen Abschluss der Einführung in einem neuen Verwendungsbereich festgestellt.

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den allgemeinen Vollzugsdienst

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2007 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2006 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. In 2006 wurde die Auswahlprüfung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erstmals zugleich auch für die Nachwuchskräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt.

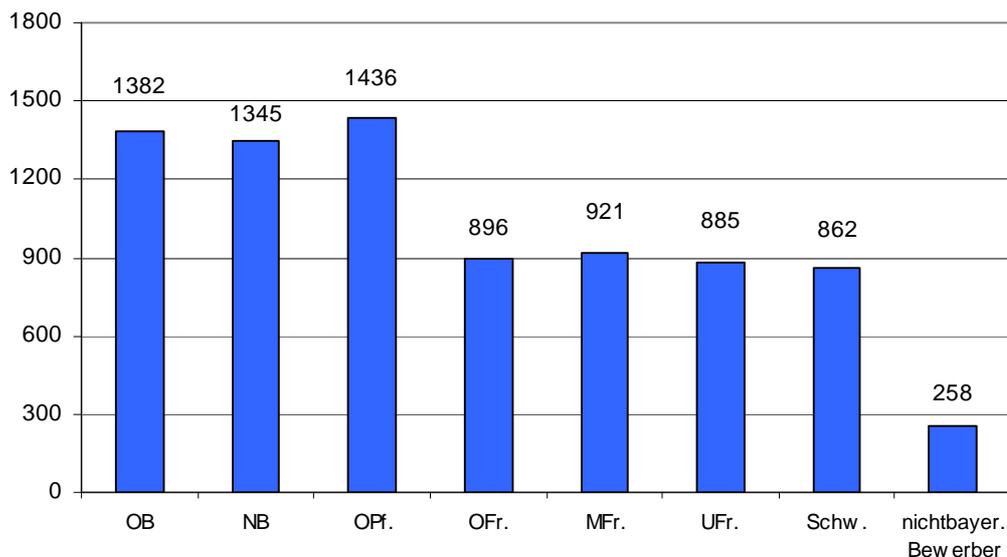
Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens errechnet sich aus der Note der Auswahlprüfung und den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2007 wurde am 16. Oktober 2006 durchgeführt.

Für die Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst und den allgemeinen Vollzugsdienst wurden im Berichts-

jahr 13.309 Zulassungsanträge gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 12.914 Zulassungsanträge eingegangen sind, hat sich die Antragszahl erhöht. 367 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1.258 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 11.684 Bewerber zur Auswahlprüfung zugelassen werden konnten.

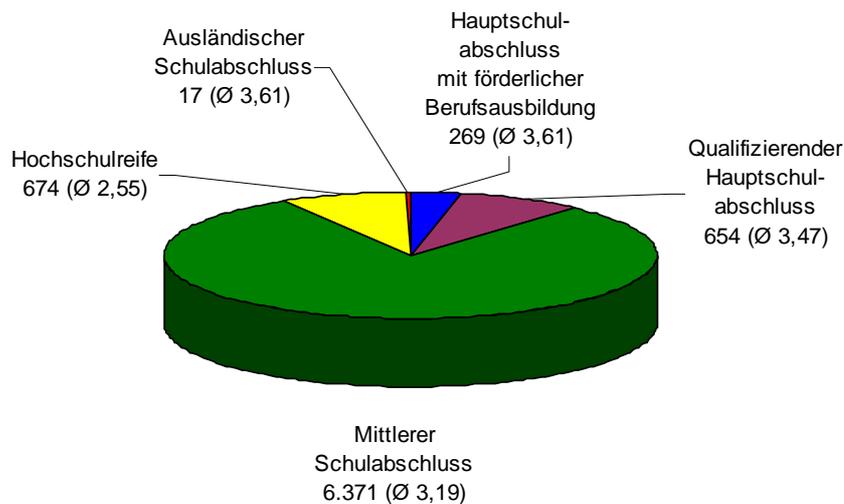
An der Auswahlprüfung haben **7.985 Bewerber teilgenommen**. 4.713 davon waren weiblich (59,02%) und 3.272 männlich (40,98%). Unter den Teilnehmern waren 161 schwerbehinderte Menschen (2,02%). 240 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. Von den verbleibenden 7.745 Prüfungsteilnehmern sind 138 Bewerber (1,78%) aufgrund einer Gesamtnote, die schlechter als 4,0 war, durchgefallen. **Mit Erfolg abgeschlossen** haben das Auswahlverfahren **7.607 Bewerber**.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Durch die Einbindung der Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst in das zentrale Auswahlverfahren haben an der Prüfung erstmals auch Bewerber mit Hauptschulabschluss und einer förderlichen Berufsausbildung teilgenommen.

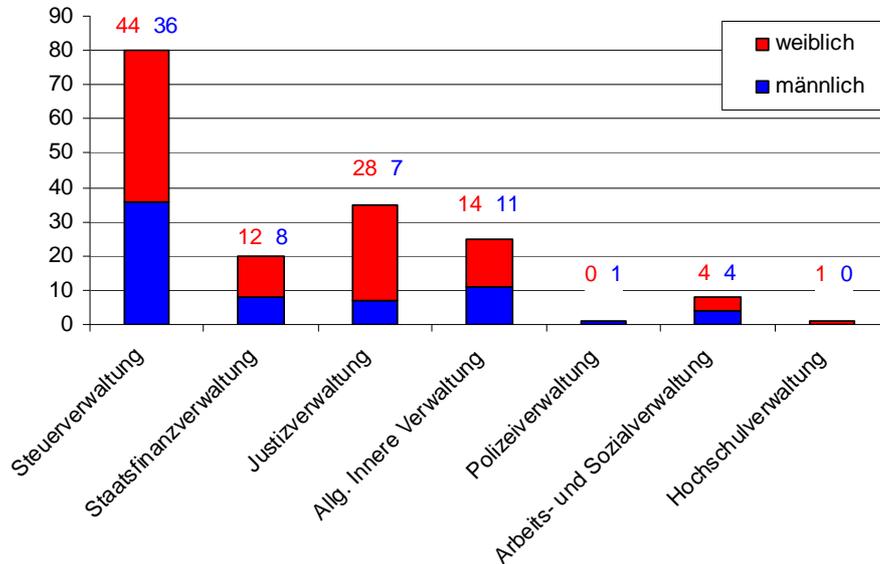
Nachfolgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmern im Einzelnen nachgewiesen; die in der Auswahlprüfung erreichten Durchschnittsnoten sind jeweils in Klammern angegeben.



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **170 Bewerber** (Vorjahr: 176 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 7 schwerbehinderte Menschen (4,12% / Vorjahr: 5,11%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

| | OB | NB | OPf. | OFr. | MFr. | UFr. | Schw. | Summe |
|-------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Steuerverwaltung | 32 | 7 | 6 | 6 | 10 | 8 | 11 | 80 |
| Staatsfinanzverwaltung | 0 | 16 | 0 | 0 | 0 | 4 | 0 | 20 |
| Justizverwaltung | 12 | 0 | 0 | 10 | 13 | 0 | 0 | 35 |
| Allg. Innere Verwaltung | 6 | 4 | 4 | 3 | 2 | 3 | 3 | 25 |
| Polizeiverwaltung | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Arbeits- und Sozialverwaltung | 6 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 8 |
| Hochschulverwaltung | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Summe | 56 | 28 | 10 | 19 | 28 | 15 | 14 | 170 |

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



Zuweisung nach dem Schulabschluss:

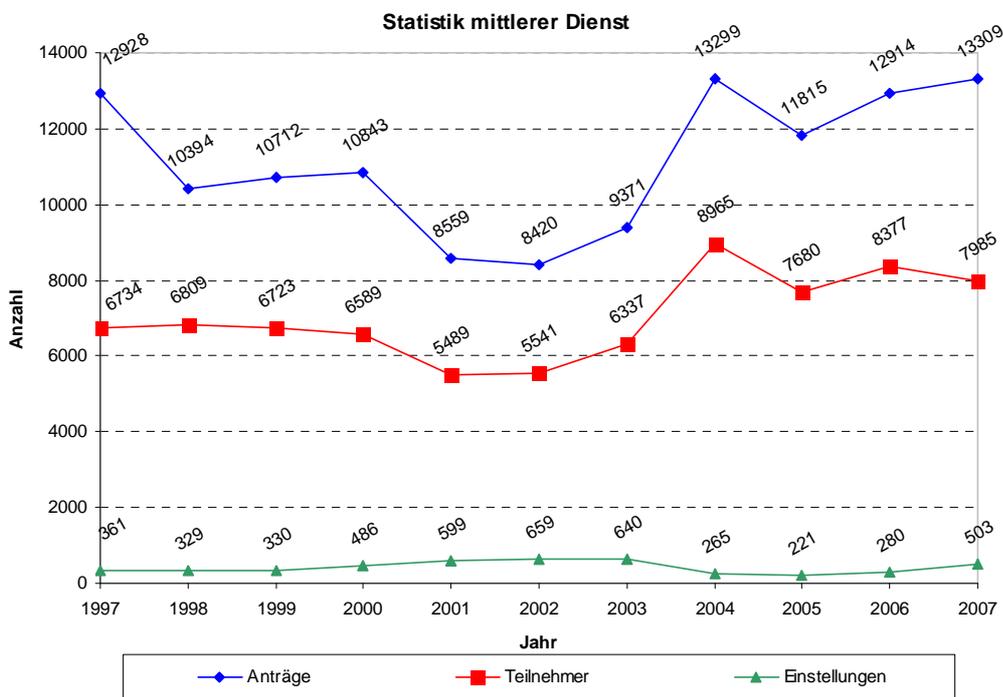
| | Qualifizierender Hauptschulabschluss | | Mittlerer Abschluss | | Hochschulreife | |
|-------------------------------|---|--------------|------------------------|---------------|----------------|---------------|
| | Anzahl | Prozent | Anzahl | Prozent | Anzahl | Prozent |
| Steuerverwaltung | 2 | 1,18% | 55 | 32,35% | 23 | 13,53% |
| Staatsfinanzverwaltung | 1 | 0,59% | 16 | 9,41% | 3 | 1,76% |
| Justizverwaltung | 1 | 0,59% | 20 | 11,76% | 14 | 8,23% |
| Allg. Innere Verwaltung | 1 | 0,59% | 13 | 7,65% | 11 | 6,47% |
| Polizeiverwaltung | 0 | 0,00% | 1 | 0,59% | 0 | 0,00% |
| Arbeits- und Sozialverwaltung | 0 | 0,00% | 6 | 3,53% | 2 | 1,18% |
| Hochschulverwaltung | 0 | 0,00% | 1 | 0,59% | 0 | 0,00% |
| Summe | 5 | 2,95% | 112 | 65,88% | 53 | 31,17% |

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt. Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen, Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst, für die Bayerische Staatsbibliothek und für die Kommunen sowie die über den gemeldeten Bedarf hinaus ein-

gestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen werden nicht von der Zuweisung erfasst.

Zur **Einstellung in den Vorbereitungsdienst** wurden aus dem Auswahlverfahren von den verschiedenen Dienstherrn insgesamt **503** Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen** haben **229** und die **nicht-staatlichen Dienstherrn 133 Bewerber** zu Sekretäranwärtern/Sekretär-anwärterinnen ernannt. In die Laufbahn des **allgemeinen Vollzugsdienstes** wurden **141 Nachwuchskräfte** eingestellt. Die Zahl der Einstellungen ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Im Jahr 2006 wurden insgesamt nur 280 Anwärter eingestellt.

Aus der nachfolgenden Grafik sind die Zahlen der Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer und Einstellungen der letzten 11 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass sich bei den Einstellungszahlen der Aufwärtstrend, der seit 2006 zu verzeichnen ist, weiter fortgesetzt hat. Bei der Einstellungszahl 2007 ist zwar erstmals auch die Anwärterzahl für den allgemei-

nen Vollzugsdienst einberechnet, jedoch war auch für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes allein gesehen eine Steigerung festzustellen. Die Zahl der Bewerber und Prüfungsteilnehmer bewegt sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes sind das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2007 fand am 11. Dezember 2006 statt.

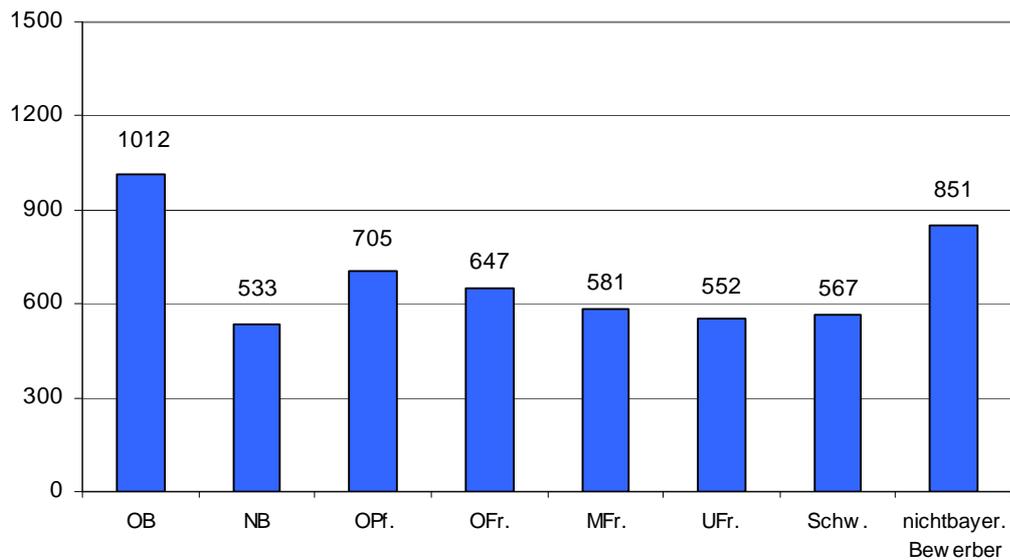
Für das Einstellungsjahr 2007 wurden 9.541 Zulassungsanträge gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr war ein leichter Rückgang zu verzeichnen (2006: 10.333 Anträge). Von 9.541 Anträgen mussten 174 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Außerdem lagen 990 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 8.377 Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Zur Auswahlprüfung **erschiene**n **5.448 Bewerber**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist damit gegenüber dem Vorjahr (5.879) leicht zurückgegangen. 2.880 Teilnehmer waren weiblich (52,86%), 2.568 männlich (47,14%). Unter den Teilnehmern waren 89 schwerbehinderte Menschen (1,63%).

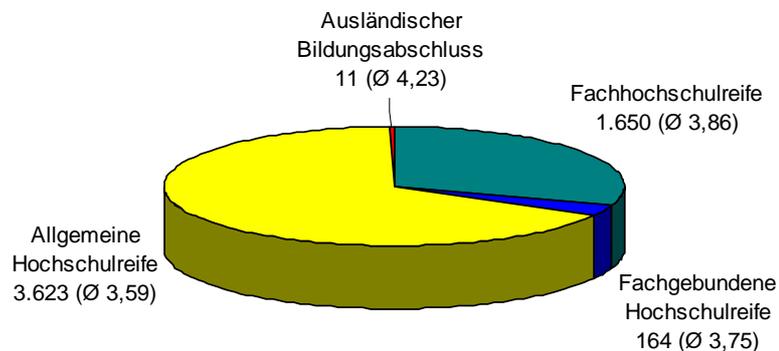
Von den 5.448 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 185 mangels Notennachweises vom Verfahren ausgeschlossen werden. Von den restlichen 5.263 Teil-

nehmern haben 445 das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen; die Durchfallquote lag damit bei 8,46%. **4.818 Bewerber** haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



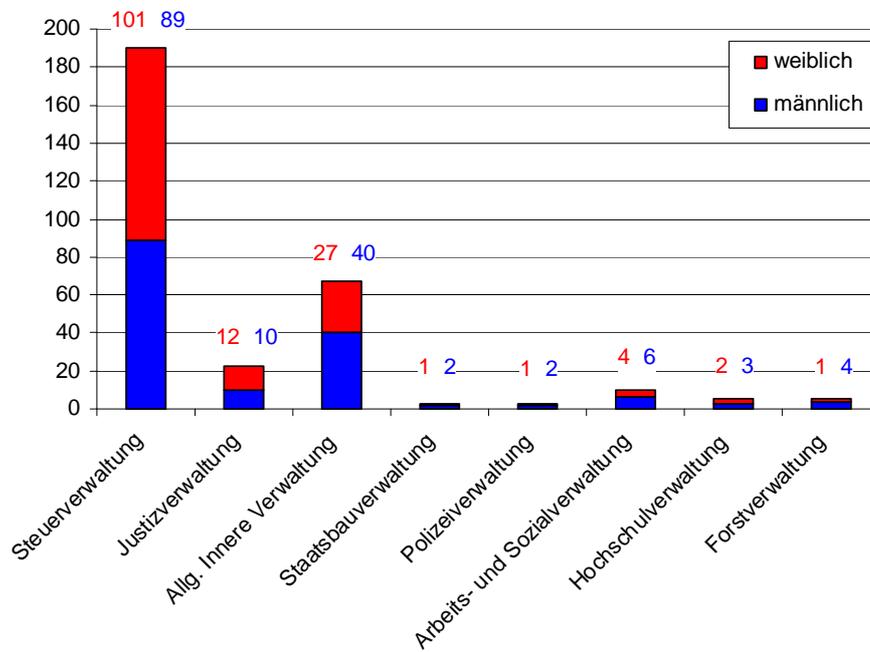
Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **305 Bewerber** (Vorjahr: 294 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 9 schwerbehinderte Menschen (2,95% / Vorjahr: 1,36%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

| | OB | NB | OPf. | OFr. | MFr. | UFr. | Schw. | Summe |
|-------------------------------|-----|----|------|------|------|------|-------|-------|
| Steuerverwaltung | 95 | 19 | 10 | 10 | 18 | 12 | 26 | 190 |
| Justizverwaltung | 12 | 0 | 0 | 7 | 3 | 0 | 0 | 22 |
| Allg. Innere Verwaltung | 33 | 5 | 7 | 3 | 6 | 5 | 8 | 67 |
| Staatsbauverwaltung | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 2 | 3 |
| Polizeiverwaltung | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 3 |
| Arbeits- und Sozialverwaltung | 0 | 0 | 3 | 3 | 1 | 3 | 0 | 10 |
| Hochschulverwaltung | 2 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 | 5 |
| Forstverwaltung | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 5 |
| Summe | 147 | 25 | 21 | 23 | 33 | 20 | 36 | 305 |

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

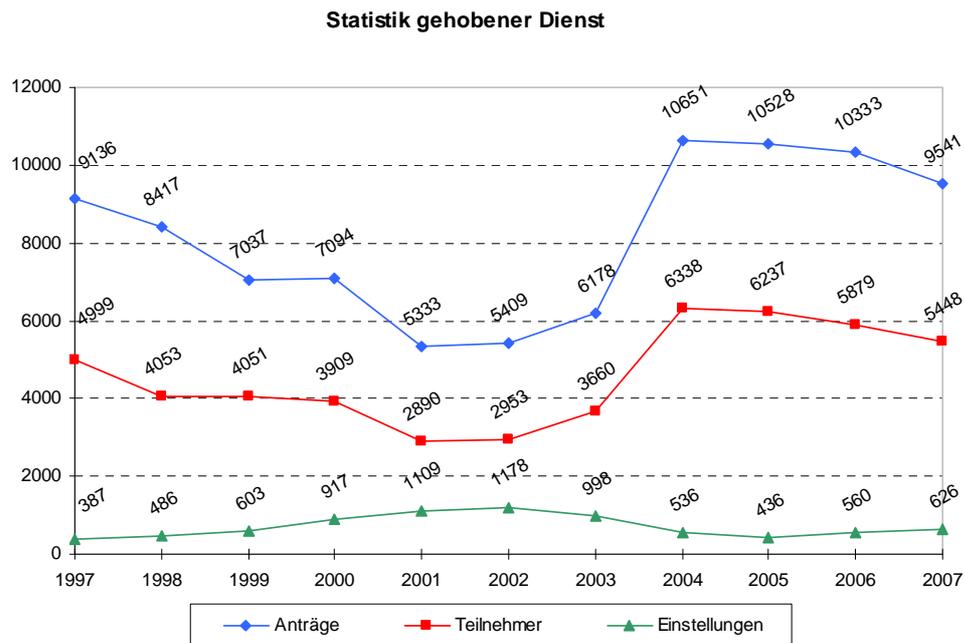


Zuweisung nach dem Schulabschluss:

| | Fachhochschulreife | | Fachgebundene Hochschulreife | | Allgemeine Hochschulreife | |
|-------------------------------|--------------------|---------------|------------------------------|--------------|---------------------------|---------------|
| | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| Steuerverwaltung | 23 | 7,54% | 7 | 2,30% | 160 | 52,46% |
| Justizverwaltung | 2 | 0,66% | 0 | 0,00% | 20 | 6,56% |
| Allg. Innere Verwaltung | 11 | 3,60% | 6 | 1,96% | 50 | 16,39% |
| Staatsbauverwaltung | 1 | 0,33% | 0 | 0,00% | 2 | 0,66% |
| Polizeiverwaltung | 0 | 0,00% | 0 | 0,00% | 3 | 0,98% |
| Arbeits- und Sozialverwaltung | 3 | 0,98% | 0 | 0,00% | 7 | 2,30% |
| Hochschulverwaltung | 0 | 0,00% | 0 | 0,00% | 5 | 1,64% |
| Forstverwaltung | 1 | 0,33% | 1 | 0,33% | 3 | 0,98% |
| Summe | 41 | 13,44% | 14 | 4,59% | 250 | 81,97% |

Nach den Mitteilungen aller einstellenden Verwaltungen sind im Berichtsjahr 2007 insgesamt **626 Inspektoranwärter/-innen** (Vorjahr 560) in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen 402** und die **nichtstaatlichen Dienstherrn 224** Anwärter eingestellt.

Die Entwicklung der Einstellungs-, Antrags- und Teilnehmerzahlen in den letzten 11 Jahren zeigt die nachstehende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass auch in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes die Zahl der eingestellten Anwärter wieder angestiegen ist. Die Anzahl an Zulassungsanträgen sowie die Teilnehmerzahlen hingegen sind seit 2004 rückläufig.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden bayernweit an 152 bzw. 118 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei unterstützen ca. 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Geschäftsstelle bei der Prüfungsleitung und -aufsicht. Etwa 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Evaluation des Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Im Berichtsjahr hat die Ludwig-Maximilians-Universität München im Auftrag der Geschäftsstelle das Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst einer statistischen Validierungsanalyse unterzogen. Die Validierungsanalyse hat gezeigt, dass die Platzziffer aus dem Auswahlverfahren ein valider Vorhersagewert für den Ausbildungserfolg ist. Der Korrelationswert der Platzziffer mit der Note aus den Abschlussprüfungen ist mit der Validität gängiger Auswahlverfahren (Interview, Assessment Center usw.) vergleichbar. Durch die von der Geschäftsstelle angewandten Prüfungskomponenten kann zwischen den Bewerbern deutlich differenziert werden. Eine al-

leinige Betrachtung der Schulnoten würde hingegen wegen der geringen Varianz nur wenig Differenzierungs- und damit Auswahlmöglichkeit bieten. Das Spektrum an Platzziffern wäre hierbei minimal.

Bezüglich einzelner Prüfungsbestandteile wurden von der Ludwig-Maximilians-Universität Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens gemacht. Bei der weiteren Optimierung des Verfahrens orientiert sich die Geschäftsstelle an diesen Vorschlägen.

Anlage 1

Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung**Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 58 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung (§ 58 Abs. 2 LbV)

Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV)

Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten
(§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes
(§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes
(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz oder dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren
(§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren
(§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren
(§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und
des § 12 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richtern und Staatsanwäl-
ten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV zur
Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt
der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 13
Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs
des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine
gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 7 Abs. 3
Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2***Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

| | |
|--------------------|---|
| Dr. Rainer Scholle | Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender - |
| Wilhelm Hüllmantel | Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender - |
| Peter Pathe | Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern |
| Dr. Jürgen Busse | Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags (bis 31. Oktober 2007) |
| Johannes Reile | Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags (ab 1. November 2007) |
| Wolfgang Springer | Direktor beim Bayerischen Städtetag |
| Gerhard Sixt | Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg |
| Ulrich Kreillinger | Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Amberg |

Stellvertretende Mitglieder

| | |
|----------------------|--|
| Ruth Nowak | Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei |
| Isolde Nath | Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen (ab 20. März 2007) |
| Susanne Numberger | Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern |
| Johannes Reile | Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags (bis 31. Oktober 2007) |
| Dr. Jürgen Busse | Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags (ab 1. November 2007) |
| Dieter Draf | Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke (bis 31. Juli 2007) |
| Norbert Kraxenberger | Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke (ab 1. August 2007) |
| Ilse Schedl | Präsidentin des Bayerischen Polizeiverwaltungs- amtes |
| Marlene Karnasch | Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck |

**Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)**

Ordentliche Mitglieder

| | |
|---------------------|--|
| Dr. Rainer Scholle | Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender - |
| Wilhelm Hüllmantel | Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender - |
| Peter Pathe | Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern |
| Peter Werndl | Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz |
| Dr. Karl Huber | Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts München |
| Rolf Hüffer | Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Ers- ter Vertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs |
| Manfred Schwerdtner | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg |
| Dr. Peter Kuczynski | Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg (bis 31. Juli 2007) |
| Thomas Grammel | Richter am Finanzgericht Nürnberg (ab 1. August 2007) |
| Sibylle Dworazik | Richterin am Oberlandesgericht München |

Stellvertretende Mitglieder

| | |
|---------------------|---|
| Ruth Nowak | Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei |
| Isolde Nath | Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen (ab 20. März 2007) |
| Susanne Numberger | Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern |
| Ursula Schmid-Stein | Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz |
| Angelika Mack | Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München |
| Rita Rößler-Sauter | Richterin am Finanzgericht Nürnberg |
| Sabine Schwarz | Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg (ab 20. März 2007) |
| Dagmar Conrad | Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg |
| Dr. Monika Motyl | Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof |

Zusammenstellung der im Jahr 2007 behandelten Einzelfälle

(Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV)
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl.*) | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------------|--|--------------------------------------|---|------------------------------------|--|---|
|--|------------------------------|--|--------------------------------------|---|------------------------------------|--|---|

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

| | | | | | | | |
|--|----|-----------|-----------|------------|------------|------------|-----------|
| Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV | 46 | - - - | 2 - - | 20 - - | 24 - - | 41 - - | 5 - - |
| Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsammt - § 9 Abs. 3 LbV | 51 | - - - | 2 - - | 6 - 1 | 40 1 1 | 44 - 1 | 4 1 1 |
| Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung wäh- rend der Probe- zeit - § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV | 2 | - - - | 1 - - | - - - | 1 - - | - - - | 2 - - |

*) auf sonstige Weise erledigt

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

2. Probezeit

| | | | | | | | |
|--|-----|-------|--------|--------|---------|---------|-------|
| Kürzung der Probezeit - § 32 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 u. 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 S. 1, § 40 Abs. 3 S. 1 u. 2, Abs. 4 S. 1, § 47 Abs. 2 und 4 LbV | 121 | - - - | 30 - 1 | 13 - - | 57 20 - | 94 19 1 | 6 1 - |
|--|-----|-------|--------|--------|---------|---------|-------|

3. Beförderung

| | | | | | | | |
|--|----|-------|-------|--------|-------|-------|-------|
| Ausnahmen von dem Verbot | | | | | | | |
| a) des Überspringens von Ämtern - § 11 Abs. 1 u. 4 LbV | 14 | - - - | - - - | 13 - - | 1 - - | 8 - - | 6 - - |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

| | | | | | | | |
|---|----|-------|-------|--------|--------|--------|--------|
| b) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsammt - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 LbV | 1 | - - - | 1 - - | - - - | - - - | - - - | 1 - - |
| c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsammt in den Laufbahnen des gehobenen u. höheren Dienstes - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV | 46 | 1 - - | - - - | 24 - 2 | 17 1 1 | 25 1 - | 17 - 3 |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

| | | | | | | | |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LbV | 2 | - - - | - - - | - - - | 1 - 1 | 1 - - | - - 1 |
| e) einer Beförderung in ein höheres Amt als der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Dienstzeit von sieben Jahren - § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 LbV | 1 | - - - | - - - | - - - | 1 - - | 1 - - | - - - |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

| | | | | | | | |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| f) Berücksichtigung „weiterer Zeiten“ einer Beurlaubung als Dienstzeit - § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 LbV | 1 | - - - | - - - | 1 - - | - - - | - - - | 1 - - |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|

4. Laufbahnwechsel

| Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn | | | | | | | |
|--|----|-------|-------|--------|-------|--------|-------|
| a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV | 13 | - - - | - - - | 11 - 2 | - - - | 11 - - | - - 2 |
| b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV | 15 | - - - | 2 - - | 9 - 4 | - - - | 4 - 2 | 7 - 2 |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

| | | | | | | | |
|---|----|-------|-------|--------|-------|-------|--------|
| Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayer. Geltungsbereichs erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht - Art. 20 Abs. 4 BayBG, § 57 Abs. 3 LbV | 29 | - - - | 8 - - | 16 - 2 | 3 - - | 7 - 1 | 20 - 1 |
| Zustimmung zur Übernahme in eine andere Laufbahn in besonderen Fällen - § 7 Abs. 5 LbV | 3 | - - - | 3 - - | - - - | - - - | 3 - - | - - - |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---|--|
|--|------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---|--|

5. Aufstieg

| | | | | | | | |
|---|----|-------|-------|-------|--------|--------|--------|
| Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst | | | | | | | |
| a) Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV | 3 | - - - | - - - | - - - | 3 - - | 1 - - | 2 - - |
| b) Zulassung zum Vorstellungsverfahren | 88 | - - - | - - - | - - - | 88 - - | 50 - - | 38 - - |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

| | | | | | | | |
|---|----|-------|-------|-------|--------|--------|--------|
| c) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 S. 1 LbV nach Durchführung eines Vorstellungsverfahrens | 88 | - - - | - - - | - - - | 88 - - | 50 - - | 37 1 - |
| d) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV i.V.m. § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage | 4 | - - - | - - - | - - - | 3 1 - | - - - | 3 1 - |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

| | | | | | | | |
|---|----|-------|--------|-------|-------|--------|--------|
| Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet ist (einschl. der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV | 44 | - - - | 43 - 1 | - - - | - - - | 30 - 1 | 13 - - |
|---|----|-------|--------|-------|-------|--------|--------|

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---|--|
|--|------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---|--|

| | | | | | | | |
|--|-----|-------|-------|---------|-------|--------|--------|
| Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 S. 1 LbV) | | | | | | | |
| - nach Durchführung eines Vorstellungsgesprächs | 143 | - - - | - - - | 136 7 - | - - - | 73 6 - | 63 1 - |
| - nach Aktenlage | 1 | - - - | - - - | 1 - - | - - - | - - - | 1 - - |
| - Erweiterung des Verwendungsbereichs | 2 | - - - | - - - | 2 - - | - - - | 1 - - | 1 - - |

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

6. Berufung anderer Bewerber

| | | | | | | | |
|---|----|-------|-------|--------|--------|--------|-------|
| a) Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung - Art. 9 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 BayBG, § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV | 63 | - - - | 2 - - | 49 - 2 | 10 - - | 60 - 1 | 1 - 1 |
| b) Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) - § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 LbV | 6 | - - - | - - - | 5 - 1 | - - - | 5 - - | - - 1 |

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

| | | | | | | | |
|--|----|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres - Art. 10 Abs. 1 BayBG | 12 | - - - | - - - | 6 - - | 6 - - | 7 - - | 5 - - |
|--|----|-------|-------|-------|-------|-------|-------|

| | Gesamtzahl der Anträge | einfacher Dienst gen. abgel. erl. | mittlerer Dienst gen. abgel. erl. | gehobener Dienst gen. abgel. erl. | höherer Dienst gen. abgel. erl. | staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. | nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl. |
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|
|--|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---|

8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

| | | | | | | | |
|--|-----|-------|---------|----------|----------|---|----------|
| Anerkennung als Einstellungsprüfung, Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 LbV) und Anstellungsprüfung - Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG | 26 | - - - | 13 - - | 11 - - | 2 - - | 6 - - | 20 - - |
| Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen - Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG | 1 | - - - | - - - | 1 - - | - - - | Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind | |
| Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 38 Abs. 2 APO bei schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern | 15 | - - - | 9 - - | 6 - - | - - - | Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind | |
| | 841 | 1 - - | 116 - 2 | 330 7 14 | 345 23 3 | 522 26 7 | 253 5 12 |

**Zusammenstellung der im Jahr 2007 betreuten
Akkreditierungsverfahren**

| Master-Studiengang | Fachhochschule/n |
|---|-------------------------|
| Baumanagement | Augsburg |
| Technologiemanagement | Augsburg |
| Management im Gesundheitswesen | Coburg |
| Elektro- und Informationstechnik | Deggendorf |
| Computational Mechanics | Ingolstadt und Landshut |
| Elektrotechnik | Landshut |
| Management of Social Cooperations | Landshut |
| Betriebswirtschaft | München |
| Fahrzeugmechatronik | München |
| Interkulturelle Kommunikation und Kooperation | München |
| Produktion und Automatisierung | München |
| Sozialarbeit in der Psychiatrie | München |
| Sozialmanagement | München |
| Städtebau und Architektur | München |
| Internationale Betriebswirtschaft | Nürnberg |
| Business Administration für Ingenieure | Neu-Ulm |
| Informatik | Regensburg |